

Kolmarer Kreis=Blatt.



Mit verbindlicher Publicationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämmtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierjährlichen Abonnementbeiträge von 1. L. 20,- h. incl. des bei Sammelnahmer beleglichen Illustrirten Unterhaltungsbetriebs. — Intercala werden pro Spaltige Beiträge oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnements nehmen an alle Postleitzahlen Postanstalten und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes.

Zulieferer-Aufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erledigt.

Berantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Stolz & Sohn in Kolmar i. P.

Nr. 9.

Sonnabend, 31. Januar 1885.

32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Polizei-Verordnung.

Beißsache, durch unübigen Genuss von Branntwein und anderen hitzigen Getränken hervorgerufene Exesse veranlassen uns zu der Bestimmung:

dass kein zum Ausbauk oder zum Kleinhandel mit Getränken berechtigter Gewerbetreibender einem Menschen, der sich schon in einem angetrunkenen Zustande befindet, noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, und dass jeder, welcher diesem entgegenhandelt, nicht nur nach Maßgabe der obwaltenden Urfahne in eine zur Ortskasse-Polizei liegenden Strafe von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. verfällt, sondern in Wiederholungsfällen auch zu gewärtigen hat, dass ihm die Gewerbe- und Werkzeuge über zum Kleinhandel mit Getränken entzogen wird.

Sämmtliche Polizeibüroden weisen wir hierdurch an, auf die Befolgung dieser Verordnung nicht nur streng zu wachen, sondern auch dafür zu sorgen, dass Personen, welche sich im trunkenen Zustande auf den Straßen herumtreiben, auf gemessene Weise zur polizeilichen Haft gebracht und dort so lange befehlten werden, bis sie wieder nüchtern geworden sind.

Bromberg, den 19. Januar 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Kolmar i. P., den 20. Januar 1885.

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung zur Nachahzung in Erinnerung bringe, weise ich die städtischen Polizeibewilligungen, Königlichen Distrikts-Komissare, Orts- und Gemeindewortheiter, sowie auch die Gendarmen an, in etwaigen Ermittlungsfällen diejenigen, zum Ausbauk oder zum Kleinhandel mit Getränken berechtigten Gewerbetreibenden, welche der Polizei-Verordnung zuwiderhandeln, zur Anzeige zu bringen, damit die Befragung erfolgen und im Wiederholungsfalle das Verfahren auf Entzehrung der Schrankenstrafe eingeleitet werden kann.

Der Landrat b.
511/85. gez. von Schwidow.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April cr. Der Unterricht umfasst während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) Hauptfächer:

Bodenkunde, Allgemeine Pflanzenbau, Obstfultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstverarbeitung, Lehre vom Baumfruchtkult, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächshaus, Landwirtschaftsgärtnerei, Gehölzkuft und Gehölzkunde, Blauzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmeissen und Nivelieren.

b) Vegründende Fächer:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Übungen.

c) Nebenfächer:

Buchführung, Encyclopädie der Landwirtschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beiliegung der Begründung schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist ausgerechnet, auf per sofort freie Aufträge weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1885.

gez. Stolz.

Kolmar i. P., den 27. Januar 1885.

Der Landrat b.
837/85. gez. von Schwidow.

Kolmar i. P., den 26. Januar 1885.

In diesem Jahre werden von I. L. Mts. ab auf den nachbenannten Stationen die bei denselben aufgeführten Landbeschäfer zu den dabei bemerkten Preisen:

I. auf der Station Pobanis:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1. Stolz, Fuchs | 12 Ml. |
| 2. Weisenburg, Braun | 12 |
| 3. Dobbert, Braun | 9 |
| 4. Sander, Dunselkusch | 9 |

II. auf der Station Jankendorf:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| 1. Schäf, Rappe | 15 Ml. |
| 2. Düppin, Dunselbraun | 12 |
| 3. Wille, Fuchs | 10 |
| 4. Adlio, Fuchs | 9 |
| 5. Ketz, Rappe | 8 |

Der Landrat b.
752/85. gez. von Schwidow.

Die unter dem 28. August 1884 II. H. 11592 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Bekämpfung eines Strafmauts an den Klempnergezelten Albert Mansfeld wird hiermit zurückgenommen.

Schneidemühl, den 16. Januar 1885.

Die Polizei-Bewilligung.
gez. Wolff.

Gegen das Dienstmädchen Antonie Koch von hier ist wegen Gehinde-Polizei-Entzehrung eine Strafe von 6 Mark eventl. 2 Tage Haft festgesetzt worden.

Da die p. Koch von hier unbekannt verzogen ist, so wird um Vollstreckung der Strafe und Nachricht erachtet.

Schneidemühl, den 24. Januar 1885.

Die Polizei-Bewilligung.
gez. Wolff.

Auf Grund des § 25 Kapitel II. der Bau-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Bromberg vom 6. Februar 1882 werden sämmtliche Handelsfeste hiesigen Stadtbezirks